



# Pressemitteilung

Straubing, 20.03.2020  
Nr. 128/2020

---

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes zur Schließung von Leichenhäusern und Trauerhallen sowie zur Durchführung von Bestattungen im Landkreis Straubing-Bogen**

Auf Grund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Allgemeinverfügung:

Alle Leichenhäuser und Trauerhallen im Landkreis Straubing-Bogen werden ab sofort geschlossen.

Bestattungen dürfen ausschließlich unter Beachtung folgender Kriterien durchgeführt werden:

- Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
- Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen.
- Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
- Erd- und Urnenbestattungen dürfen nur noch am Grab durchgeführt werden.

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 Meter zueinander einzuhalten.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Die Anordnung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 19. April 2020. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.